

## Einladung

zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 22.06.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes  
Vorlage: 2572/2022
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Bestellung einer Seniorenbeauftragten  
Vorlage: 2564/2022
4. Antrag der Fraktion Bürgerliste - Rückübertragung der Verpflichtung zur Winterwartung in der Straße "Im Viereck" in Geilenkirchen-Beeck auf die Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2536/2022
5. Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Erweiterung Fa. Pohlen II  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der "Dürener Straße", nördlich der "B56"  
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beratung und Beschluss über den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 2554/2022
6. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für eine Fläche in Geilenkirchen-Lindern (Future Site InWest, BP 122)  
Vorberatung und Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2541/2022
7. Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
Vorlage: 2547/2022
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW - Besetzung von Drittorganisationen  
Vorlage: 2561/2022

9. Informationsvorlage über die kurzfristige Notwendigkeit von Deckungsmitteln  
Vorlage: 2573/2022
10. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
11. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

12. Grundstücksangelegenheiten
  - 12.1. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in Nierstraß  
Vorlage: 2567/2022
13. Auftragsvergaben
  - 13.1. Auftragsvergabe - Neubau einer Sporthalle in Gillrath - Generalunternehmerleistungen  
Vorlage: 2553/2022
  - 13.2. Auftragsvergabe - Ausbau der Hochstraße in Geilenkirchen-Teveren  
Vorlage: 2555/2022
  - 13.3. Auftragsvergabe - Reinigungsleistungen für die Unterhalts- und Grundreinigung & Glasreinigung diverser Gebäude  
Vorlage: 2562/2022
  - 13.4. Auftragsvergabe - Planungsleistungen Freianlagen zur Entwicklung eines Naturerlebnisraums Geilenkirchener Wurmatal 2022-2025, Weiterentwicklung des zentralen Wurmauenparks und Anlegung eines Wanderweges  
Vorlage: 2574/2022
14. Personalangelegenheiten
  - 14.1. Einweisung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe  
Vorlage: 2523/2022
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

Verwaltung  
09.06.2022  
2572/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

#### Sachverhalt:

Stadtverordnete Theresia Hensen ist leider am Mittwoch, dem 01.06.2022, im Alter von 69 Jahren verstorben.

Als Ersatzbewerber rückt Herr Michael Cremerius, wohnhaft Corneliusstr. 238, 52511 Geilenkirchen, nach. Herr Cremerius hat die Wahl als Stadtverordneter im Wege der Ersatzbestimmung mit schriftlicher Erklärung vom 08.06.2022 angenommen.

Herr Cremerius wird von Bürgermeisterin Ritzerfeld eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben als Stadtverordneter verpflichtet (§ 67 Abs. 3 GO NRW).

Herr Cremerius erhebt sich hierzu von seinem Platz. Bürgermeisterin Ritzerfeld verliest sodann die folgende Formel, die von ihm nachgesprochen wird:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.“

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### Bestellung einer Seniorenbeauftragten

#### Sachverhalt:

Die bisherige Seniorenbeauftragte, Frau Christa Butenschön, wurde in der Sitzung des Rates vom 23.03.2022 verabschiedet.

Als ihre Nachfolgerin hat der der Runde Tisch für Seniorenarbeit in seiner Sitzung vom 28.04.2022 Frau Johanna Wagemann vorgeschlagen. Frau Wagemann ist Altenpflegerin und hat ein Altenheim geleitet. Sie ist Mitglied im Verein Menschenwürdige Pflege und engagiert sich ehrenamtlich, ebenso führt sie Kurse zum Thema Demenz ehrenamtlich durch.

Als Seniorenbeauftragte soll Frau Wagemann jeweils als beratendes Mitglied in den nachstehenden Ausschüssen tätig werden:

- Bildung, Soziales, Sport und Kultur,
- Umwelt und Bau,
- Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Die Stellvertretung soll weiterhin von Monika Wissmann ausgeübt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Frau Johanna Wagemann wird als Seniorenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen bestellt und erhält einen Sitz als beratendes Mitglied in den nachstehenden Ausschüssen:

- Bildung, Soziales, Sport und Kultur,
- Umwelt und Bau,
- Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Als ihre Stellvertreterin wird Frau Frau Monika Wissmann bestätigt.

Verwaltung  
10.05.2022  
2536/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.06.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### **Antrag der Fraktion Bürgerliste - Rückübertragung der Verpflichtung zur Winterwartung in der Straße "Im Viereck" in Geilenkirchen-Beeck auf die Stadt Geilenkirchen**

#### **Sachverhalt:**

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bürgerliste wird verwiesen.

Aus der Sicht der Verwaltung steht dem Antrag der Fraktion Bürgerliste nichts entgegen. Die Änderungssatzung sollte, wie von der Fraktion Bürgerliste vorgeschlagen, erst zum Ende des Jahres hin beschlossen werden, sobald die neuen Benutzungsgebühren berechnet sind.

#### **Beschlussvorschlag lt. Antrag:**

Für die Straße „Im Viereck“ in Geilenkirchen-Beeck wird die Winterwartung mit Beginn des Jahres 2023 auf die Stadt Geilenkirchen zurück übertragen.

Dazu wird die Straße mit der nächsten Satzungsänderung – spätestens jedoch mit Wirkung zum 01.01.2023 – im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen als Straße gekennzeichnet, in der die Stadt zur Winterwartung der Fahrbahn verpflichtet ist.

#### **Anlage:**

Antrag Fraktion Bürgerliste v. 27.04.2022

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

# Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 27.04.2022

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen  
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

## **Rückübertragung der Verpflichtung zur Winterwartung in der Straße „Im Viereck“ in Geilenkirchen-Beeck auf die Stadt Geilenkirchen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

Die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Punkt auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01. Juni 2022 sowie des Rates vom 22. Juni 2022 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

### Beschlussvorschlag:

**Für die Straße „Im Viereck“ in Geilenkirchen-Beeck wird die Winterwartung mit Beginn des Jahres 2023 auf die Stadt Geilenkirchen zurück übertragen.**

**Dazu wird die Straße mit der nächsten Satzungsänderung – spätestens jedoch mit Wirkung zum 01.01.2023 - im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen als Straße gekennzeichnet, in der die Stadt zur Winterwartung der Fahrbahn verpflichtet ist.**

### Begründung:

Die Straße „Im Viereck“ im Stadtteil Beeck wurde im Jahr 2021 erstmalig hergestellt. Dabei wurde ein niveaugleicher Ausbau der Straße ohne Hochborde gewählt. In der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurde die Verpflichtung zur Winterwartung der Fahrbahn mittels § 7 Absatz 5 durch Festlegung im Straßenverzeichnis an die Anlieger übertragen.

Von den Anwohnern der Straße wurde an den Ortsvorsteher der Bürgerliste, Herrn Heinz Küppers, jedoch der Wunsch herangetragen, dass die Verpflichtung zur Winterwartung auf die Stadt Geilenkirchen zurück übertragen werden soll. Im Gegenzug ist von den Anwohnern dann die jeweils aktuelle Benutzungsgebühr nach § 7 Absatz 4 der Satzung zu zahlen.

Die Winterwartung in den umliegenden Straßen (Zum Schlackenbergr, Am Weiher, Prof.-Schröder-Straße, Thelensgracht, Am Mühlenhof Hsnr. 1-21) werden bis auf wenige Ausnahmen schon heute durch die Stadt Geilenkirchen wahrgenommen, so dass aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Hinderungsgründe bestehen.

Wir bitten daher darum, dass der Rat der Stadt Geilenkirchen dem Willen der Anwohner entspricht und der Übertragung der Verpflichtung zur Winterwartung mit Beginn des Jahres 2023 wieder auf die Stadt Geilenkirchen zurück überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

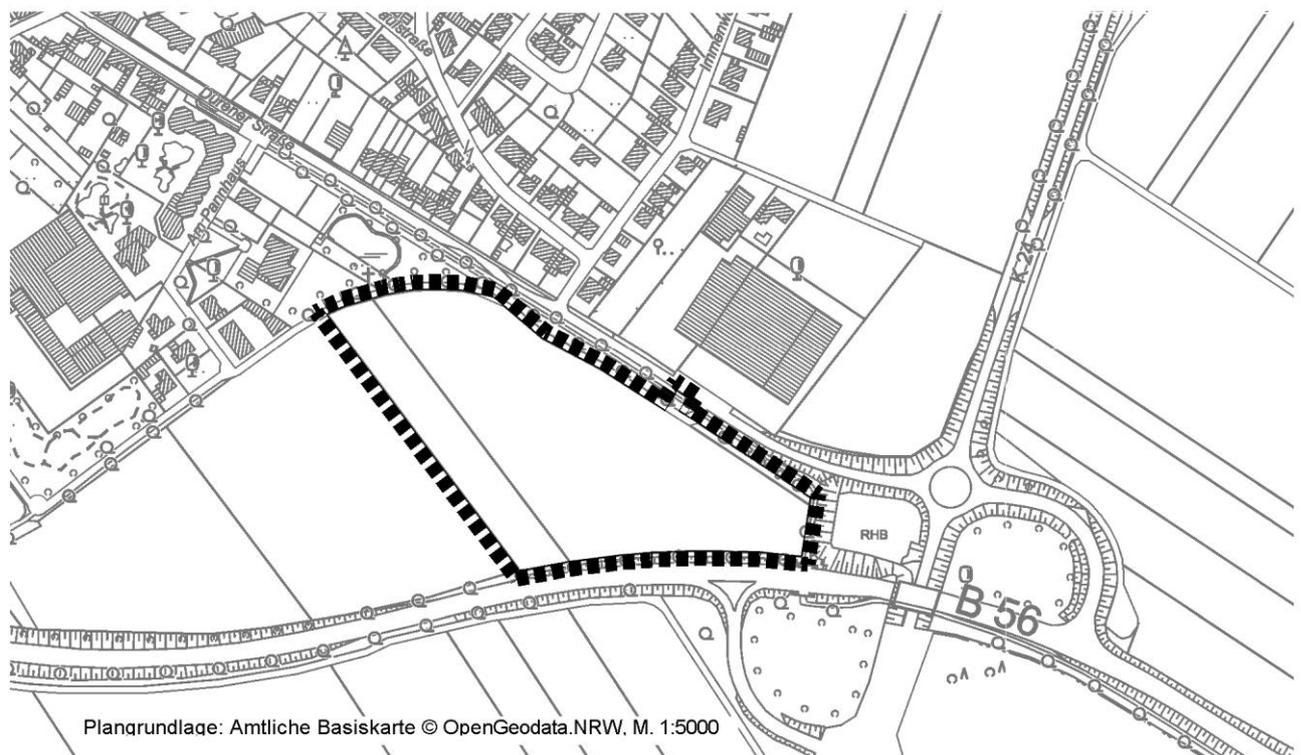
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kravanja', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kravanja

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	02.06.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

**Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Erweiterung Fa. Pohlen II**  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der "Dürener Straße", nördlich der "B56"  
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beratung und Beschluss über den Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.09.2021 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Beschlüsse gefasst,

1. den Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen aufzustellen und
2. mit dem Planungskonzept die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchzuführen (siehe Vorlage 2317/2021).

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 15.11.2021 bis einschließlich zum 15.12.2021 statt.

Auch die Behörden und sonstigen TöB wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend unterrichtet und zur Äußerung bis zum 15.12.2021 aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen sind durch die Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen und durch die Behörden und sonstigen TöB 17 Stellungnahmen abgegeben worden (siehe Anlagen).

Ein Abwägungsvorschlag wurde in der Zwischenzeit, jeweils separat für die aus der Öffentlichkeit und die von den Behörden und sonstigen TöB eingereichten Stellungnahmen, erarbeitet. Die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind ebenfalls aus den Anlagen zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus durch das Stadtplanungsbüro „VDH Projektmanagement GmbH“ aus Erkelenz, aufgrund der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, denen vorschlagsgemäß gefolgt wird, ein geänderter und ergänzter Bebauungsplanentwurf mit zugehörigen Unterlagen erarbeitet (siehe Anlagen).

In der Folge kann nun hierzu das weitere Bauleitplanverfahren voranschreiten, indem der Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
  - a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich - mit der Gelegeneheit für die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen - auszulegen und
  - b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Anlage/n:

- 01\_22-05-23\_BP 121 Planurkunde\_Offenlage
- 02\_22-05-23\_BP 121 Festsetzungen\_Offenlage
- 03\_22-05-23\_BP 121 Begründung\_Offenlage
- 04\_22-05-23\_BP 121 Umweltbericht\_Offenlage
- 05\_22-05-23\_BP 121 LFB\_Offenlage
- 06\_22-05-23\_BP 121 Abwägung Öff\_Offenlage
- 07\_22-05-23\_BP 121 Abwägung TÖB\_Offenlage
- 08\_19-05-13\_Kramm\_Geotechnischer Bericht
- 09\_19-08-26\_Mück\_Schalltechnische Untersuchung
- 10\_19-11-19\_Mertens\_Stellungnahme
- 11\_20-01-25\_Mertens\_Stellungnahme
- 12\_22-02-17\_Liebert\_ASP II
- 13\_22-04-19\_Geiger&Hamburgier\_Verkehr

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
20.05.2022  
2541/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	02.06.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### **Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für eine Fläche in Geilenkirchen-Lindern (Future Site InWest, BP 122)**

#### **Vorberatung und Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Geilenkirchen**

#### **Sachverhalt:**

Die Fläche in Geilenkirchen-Lindern liegt direkt nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen. Für den Standort Lindern sind im LEP NRW rd. 240 ha für Industrieflächen dargestellt. Der Standort Lindern verfügt über den Vorteil, dass sich ein Großteil der Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Zur Realisierung des Projekts „Entwicklung des Industriestandortes Lindern“ wurde bekanntlich die „FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH“ (FSI GmbH) mittlerweile gegründet und der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 27.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 122 der Stadt Geilenkirchen gefasst. Der Bebauungsplan 122 ist noch nicht in dem Stadium der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines innovativen und nachhaltigen Standortes für flächenintensive industrielle Großvorhaben. Es soll kein Industriegebiet bekannter Machart, sondern ein grünes Areal mit umgebendem Grüngürtel, unversiegelten Freiflächen und Gründächern entstehen.

Um diesen Planvorstellungen gerecht werden zu können, ist es wichtig, dass über die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wesentlichen verfügt werden kann, insbesondere die künftigen Erschließungsflächen und Grünflächen müssen sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Dies ist derzeit allerdings noch nicht der Fall.

Der Bebauungsplan 122 ist noch nicht in einem Stadium der Planreife, das eine Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt Geilenkirchen aus § 24 BauGB direkt erlaubt, auch keine der anderen Voraussetzungen des § 24 BauGB liegen vor, insbesondere stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen in der Fassung seiner 52. Änderung die Fläche als „Industriegebiet“ dar und nicht als „Wohnbaufläche“, was Voraussetzung wäre. Würde es also nun zu einem privaten Grundstücksverkauf kommen, bevor die erforderliche Planreife erreicht ist, könnte die Stadt Geilenkirchen kein Vorkaufsrecht geltend machen und es bestünde möglicherweise die Gefahr, dass für die Erschließung wichtige Grundstücke nicht zeitnah und für einen wirtschaftlichen Preis zur Verfügung stünden.

Dieses Problem könnte durch den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB gelöst werden.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Unter den Begriff „städtebauliche Maßnahmen“ fallen alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen, vorausgesetzt, sie weisen einen städtebaulichen Bezug auf. Förmlich konkretisierter Planungsabsichten bedarf es nicht. In Betracht kommen alle formellen und informellen Planungen und deren Umsetzung wie z.B. die beabsichtigte Ausweisung von Bauland. Dabei reicht es nach der Vorschrift, wenn diese Maßnahmen „in Betracht gezogen“ werden. Diese Voraussetzung ist vorliegend bereits erfüllt, da die Stadt Geilenkirchen die Verwirklichung durch die Flächennutzungsplanänderung Nr. 52 und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 bereits eingeleitet hat.

Die Satzung darf nur erlassen werden, wenn das Vorkaufsrecht der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient. Die geordnete städtebauliche Entwicklung kann sich insbesondere aus dem Flächennutzungsplan, aus Zielen der Raumordnung oder einem Rahmenplan ergeben. Auch ein Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans kann Anlass für einen Satzungserlass sein. Diese Voraussetzungen liegen, wie oben dargestellt, im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 122 und die schon länger bestehende 52. Flächennutzungsplanänderung vor. Es ist nicht auszuschließen, dass durch zwischenzeitliche Grundstücksverkäufe zwischen Privaten ein Zustand entsteht, in dem die öffentliche Hand später nur schwer, stark verzögert oder zu überhöhten Preisen Zugriff auf für die Erschließung benötigte Grundstücke bekommt. Dies ist nicht im Sinne der Allgemeinheit.

Die Stadt sollte daher in die Lage versetzt werden, durch die Ausübung des Vorkaufsrechts die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Sofern die Vorkaufsrechtssatzung verabschiedet und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird, wären die Grundstückseigentümer verpflichtet, beabsichtigte Verkäufe anzuzeigen und die Stadt Geilenkirchen wäre berechtigt, das Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB auszuüben. Dies wäre im jeweiligen Einzelfall wiederum nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, wobei maßgeblich der Verwendungszweck des Grundstückes ist. Insofern ergibt sich auch aus einer Vorkaufsrechtssatzung kein weiterer Grundrechtseingriff als durch ein Vorkaufsrecht direkt aus § 24 BauGB.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b) der Zuständigkeitsordnung ferner die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in Angelegenheiten des Ortsrechts, soweit es sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bezieht. Die dortige Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Vorkaufsrechtssatzung gehört zum Ortsrecht, das sich auf die Stadtentwicklung bezieht. Die Beschlussfassung obliegt dem Rat der Stadt Geilenkirchen gemäß § 7 GO NRW i.V.m. § 25 BauGB.

Die Satzung muss ihren räumlichen Geltungsbereich erkennen lassen und diejenigen Flächen bezeichnen, an denen das Vorkaufsrecht bestehen soll. Das kann durch zeichnerische Darstellungen, aber auch durch textliche Beschreibung geschehen. Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf enthält eine zeichnerische Darstellung. Die Satzung ist nach Maßgabe des Kommunalrechts zu beschließen. Eine Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB verweist hinsichtlich der Formalien nur auf § 16 Abs. 2 BauGB, also lediglich auf die Bekanntmachungsregeln dieser Vorschrift. Danach ist die Satzung selbst (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB) oder im Wege der Ersatzveröffentlichung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2–5 BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen wird verabschiedet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung umgehend öffentlich bekannt zu machen.

**Anlagen:**

Entwurf der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Frau Brehm, 02451 - 629 220)

## Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147); i.V.m.

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),

hat der Rat der Stadt Geilenkirchen folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Geilenkirchen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen überein. Für die Fläche ist am 27.10.2021 vom Rat der Stadt Geilenkirchen der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 gefasst worden, so dass der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch mit dem Geltungsbereich des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 122 übereinstimmt.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

### § 3

#### Mitteilungspflicht

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

## **§ 5**

### **Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der städtebaulichen Maßnahmen, deren Sicherung diese Satzung dienen soll, außer Kraft. Dies gilt nur für Flächen, für die eine städtebauliche Maßnahme wirksam geworden ist. Diese Satzung tritt auch außer Kraft für Flächen, für die das Wirksamwerden städtebaulicher Maßnahmen nicht mehr notwendig ist, z.B. weil Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen worden sind.



## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	24.05.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### **Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

#### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 02.03.2022 hat der Ausschuss über die Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege diskutiert. Die von der Verwaltung angestrebte Anpassung unter Zugrundelegung der durch das Land NRW mitgeteilten Fortschreibungsrate wurde von den Ausschussmitgliedern in Mehrheit akzeptiert. Eine Beschlussfassung wurde jedoch verschoben mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Einnahmeausfälle bei einer Anhebung der unteren Beitragsstufe von bisher 27.000 € auf bis 30.000 € zu ermitteln und dem Ausschuss vorzutragen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Einkommenssituation der beitragspflichtigen Eltern ergibt sich folgendes Bild:

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 28.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 4.597,08 € nach sich.

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 29.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 6.174,96 € nach sich.

Die Anhebung der unteren Einkommensstufe auf 30.000 € zieht einen jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von 11.472,00 € nach sich.

Bezüglich der Ermittlung der Beträge wird auf die in der Anlage beigefügten Anlage verwiesen.

Der Ausschuss möge nunmehr über die Elternbeitragssatzung und die Höhe der in der Elternbeitragstabelle festzulegenden unteren Beitragsstufe ab dem 01.08.2022 beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Elternbeitragssatzung in der vorgelegten Fassung unter Festlegung der ersten Beitragsstufe auf xx.000,- € zu beschließen und mit Wirkung ab dem 01.08.2022 in Kraft zu setzen.

**Anlagen:**

Aufstellung EK-Gruppen bis 30.000 €  
Satzung Elternbeiträge 01.08.2022

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Jugend- und Sozialamt  
10.06.2022  
2547/2022

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	24.05.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### **Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

#### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 24.05.2022 hat der Jugendhilfeausschuss dem Rat empfohlen, die Elternbeitragsatzung in der vorgelegten Fassung unter Festlegung der ersten Beitragsstufe auf 30.000 € zu beschließen und mit Wirkung ab dem 01.08.2022 in Kraft zu setzen.

Demnach lautet der Beschlussvorschlag, über den in der Ratssitzung abzustimmen ist, wie folgt:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Elternbeitragsatzung in der vorgelegten Fassung unter Festlegung der ersten Beitragsstufe auf 30.000,- € mit Wirkung ab dem 01.08.2022.d

# TOP Ö 7

Welcher Betrag geht "verloren" bei neu festgesetzter Grenze für die Beitragsbefreiung?

Grenze bei:	Beitrag in Höhe von											monatlicher Einnahmeausfall	jährlicher Einnahmeausfall	
	Häufigkeit Beitrag	50,30 €	Häufigkeit Beitrag	58,33 €	Häufigkeit Beitrag	81,19 €	Häufigkeit Beitrag	89,20 €	Häufigkeit Beitrag	125,77 €	Häufigkeit Beitrag			162,92 €
<b>28.000,00 €</b>	0	0,00 €	1	58,33 €	4	324,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	<b>383,09 €</b>	<b>4.597,08 €</b>
<b>29.000,00 €</b>	1	50,30 €	1	58,33 €	5	405,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	<b>514,58 €</b>	<b>6.174,96 €</b>
<b>30.000,00 €</b>	1	50,30 €	3	174,99 €	9	730,71 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	<b>956,00 €</b>	<b>11.472,00 €</b>

## Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Vom xx.xx.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

- (4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich neben dem Alter des Kindes nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.
- (6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

## § 2

### Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

- (5) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden die Elternbeiträge jeweils durch die zuvor im Rahmen des § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung durch das Land NRW veröffentlichte Fortschreibungsrate fortgeschrieben und angepasst. Die sich ergebenden Beitragstabellen sind im Rahmen der Bestimmtheit als Satzungsänderung durch den Rat der Stadt zu verabschieden.

### § 3

#### Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Ergeben sich bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Beitrag maßgebend.
- (4) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### § 4

#### Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 24.08.2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.03.2020 außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

### Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis xx.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	50,81 €	58,92 €	82,02 €	90,11 €	127,05 €	164,58 €
bis 50.000,- €	85,58 €	98,48 €	134,83 €	136,00 €	191,10 €	245,03 €
bis 62.000,- €	134,83 €	154,75 €	208,68 €	180,54 €	252,07 €	324,76 €
bis 74.000,- €	177,04 €	203,99 €	276,67 €	203,99 €	284,90 €	366,97 €
bis 86.000,- €	212,21 €	243,85 €	331,79 €	245,03 €	342,34 €	440,81 €
bis 98.000,- €	247,38 €	284,90 €	386,88 €	286,06 €	399,79 €	514,68 €
bis 110.000,- €	278,37 €	326,59 €	443,25 €	318,77 €	445,26 €	573,48 €
über 110.000,- €	313,02 €	372,50 €	505,32 €	355,62 €	496,64 €	639,89 €

Verwaltung  
09.06.2022  
2561/2022

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.06.2022

### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW - Besetzung von Drittorganisationen**

#### **Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss traf in seiner Sitzung am 01.06.2022 einen Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW zur Benennung von Mitgliedern aus dem Rat und der Verwaltung zur Entsendung in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes. Der entsprechende Protokollauszug befindet sich anbei.

Der Dringlichkeitsbeschluss ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.06.2022 zur Benennung der folgenden Mitglieder des Rates für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Verwaltung (1 Sitz): Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld (Vertreter: Erster Beigeordneter Herbert Brunen)

CDU-Fraktion (2 Sitze): Stadtverordneter Hans-Josef Paulus (Vertreter: Stadtverordneter Mario Karner) und Stadtverordneter Manfred Schumacher (Vertreter: Stadtverordneter Michael Kappes)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz): Stadtverordneter Rainer Jansen (Vertreter: Stadtverordneter Harald Volles)

Fraktion Bürgerliste (1 Sitz): Stadtverordneter Christian Kravanja (Vertreter: Stadtverordneter Gero Ronneberger)

#### **Anlage:**

Protokollauszug – TOP 6, HFA 01.06.2022

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Auszug

aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, dem 01.06.2022, 18:00 Uhr in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen.

### öffentlicher Teil

Zu TOP 6:

#### **Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW - Besetzung von Drittorganisationen**

**Vorlage: 2560/2022**

Bürgermeisterin Ritzerfeld erklärte, dass der Verwaltung von der CDU-Fraktion bereits die Stadtverordneten mitgeteilt worden sei, die benannt werden sollen. Sie bat die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste, die Vertreter/innen zu benennen.

Stadtverordneter Jansen erklärte, dass Frau Hennen bereits in ihrer Funktion als stellvertretende Bürgermeisterin vertreten sei. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benenne Stadtverordneten Rainer Jansen. Als persönlicher Vertreter werde Stadtverordneter Harald Volles benannt.

Stadtverordneter Kravanja erklärte, dass seine Fraktion ihn benenne; als persönlicher Vertreter werde Stadtverordneter Ronneberger benannt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW, dass die folgenden Mitglieder des Rates für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes benannt werden:

Verwaltung (1 Sitz): Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld (Vertreter: Erster Beigeordneter Herbert Brunen)

CDU-Fraktion (2 Sitze): Stadtverordneter Hans-Josef Paulus (Vertreter: Stadtverordneter Mario Karner) und Stadtverordneter Manfred Schumacher (Vertreter: Stadtverordneter Michael Kappes)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Sitz): Stadtverordneter Rainer Jansen (Vertreter: Stadtverordneter Harald Volles)

Fraktion Bürgerliste (1 Sitz): Stadtverordneter Christian Kravanja (Vertreter: Stadtverordneter Gero Ronneberger)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen.

---

Bürgermeisterin  
Daniela Ritzerfeld  
Vorsitzende

Dominik Hilgers

Schriftführer

Für die Richtigkeit des Auszuges  
Geilenkirchen, 09.06.2022  
Der Bürgermeister  
i. A.

gez.

Hilgers

Dez II  
09.06.2022  
2573/2022

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	22.06.2022

### Informationsvorlage über die kurzfristige Notwendigkeit von Deckungsmitteln

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 31.05.2022 sowie der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.06.2022 informierte die Verwaltung über den Stand der Angebotsentwicklung sowie zum weiteren Verfahren bei der Durchführung von im Haushalt vorgesehenen Maßnahmen vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine. Es wurde über die extreme Kostenentwicklung einiger Maßnahmen berichtet. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung ist eine Umsetzung der Maßnahmen „Neubau der Turnhalle Gillrath inkl. Klassenraum“ und „Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Teveren“ nur möglich, wenn Deckungsmittel aus anderen investiven Maßnahmen herangezogen werden.

Sowohl für die Maßnahme „Erweiterung der KGS Geilenkirchen um zwei Klassenräume“ als auch für die Maßnahme „Neubau einer Kindertagesstätte in Teveren“ wurden Ermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen. Aus Sicht der Verwaltung können lediglich diese beiden Maßnahmen zur Deckung der Maßnahmen „Neubau der Turnhalle Gillrath inkl. Klassenraum“ und „Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Teveren“ herangezogen werden. Aufgrund der extremen Kostensteigerungen führt die Umschichtung der Mittel jedoch dazu, dass weder die Planung der Maßnahme „Erweiterung der KGS Geilenkirchen um zwei Klassenräume“ noch die Planung der Maßnahme „Neubau einer Kindertagesstätte in Teveren“ im Jahr 2022 begonnen werden kann.

(Amt Stadtbetrieb, Frau Aretz-Müller, 02451 - 629 201)